§ 5 Verfahren des Werbebeirats

(1) Die Sitzungen des Werbebeirats werden vom Staatsministerium nach Bedarf oder auf schriftliches Verlangen von mindestens drei Mitgliedern des Werbebeirats einberufen.

(2) [1]Der Werbebeirat tagt unter dem Vorsitz des Staatsministeriums. [2]Die Sitzungen sind nicht öffentlich. [3]Der Werbebeirat kann die Öffentlichkeit beschränkt oder allgemein zulassen. [4]Die Mitglieder des Werbebeirats sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(3) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(4) [1]Die Mitglieder des Werbebeirats gemäß § 4 Abs. 2 verfügen über je eine Stimme. [2]Der Werbebeirat fasst seine Empfehlungen mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. [3]Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. [4]Bei Stimmengleichheit sind die tragenden Gründe für das jeweilige Abstimmungsverhalten in die Sitzungsniederschrift nach Abs. 3 aufzunehmen. [5]Dem Vorsitzenden des Werbebeirats steht kein Stimmrecht zu.

(5) In geeigneten Fällen kann das Staatsministerium eine Entscheidung des Werbebeirats im schriftlichen Umlaufverfahren ohne Einberufung einer Sitzung herbeiführen.